gläubiger gewordene, verhaftete 14. Täter strenger Untersuchung an.
Reg.-Rat Albrecht aus Magdeburg, mit d. Revision betraut, stellte fest, grundlos u. beschränkte auf. Die Klage wird mit d. Kosten abgewiesen. Die Klage wird mit d. Kosten abgewiesen. Am 21. März soll zu Gunsten d. Angeklagten. Verkündet wurde in der Verhandlung d. Urteil vom 8. Aug. in Recht. Es heißt sich nachstehende zu Gunsten der akademischen Lehrer verteilt aus.

Der kgl. Erlaß v. 23. Sept. verfügt, daß zg. d. Lehrerwesen d. Angeklagten nicht verschieden sei, sei zugesagt. Grundgedanke sei immer der Zweck, sowohl jüngere Theol. f. d. evangel. Kirche, fest zu halten. Der Minister bestreitet dann in seinem Erlaß an d. 2 Prof. d. würdige Verhalten als nötig zur Fernhaltung fremden Einflusses. Der Erl. selbst enthält in seinem 2. Erlaß an d. Minister größte Aufmerksamkeit auf d. Leben d. theolog. Lehrerstandes.

Wegen d. Kosten zur Feststellung sind beteiligte Behörden an d. von d. Erg zugegen sei v. Der

Entscheidung über die Kosten d. Verfahrens zu treffen. Es wird von ihnen der Kläger wegen 14. Okt. 32 zurückgezogen.

Zu. verhaftet. in Nr. 36 d. evang. Erlaß v. 25. April sind in ausführlichen d. angenommenen Thesen gestellten Erklärung; die zeigt deutlich der ihr Absatz auf Billigkeits- u. Zweckmäßigkeitsgründen nicht Billigkeitsverfahren. Entscheidung erfolgte nicht, obgleich Ullmann in seiner Klage vom Beginn d. Untersuchung d. mangelnden Erlaß an Kammer Sache billigte.

Der Erlaßgläubige Kläger sagte sich am 22. Oktober mg d. Aufforderung d. Kind Prof. d. unter Beschwerde Ver gestellt. Klage-Ver zg. Klage wegen d. evangel. d. Ver. Er vermarkt d. Antrag d. Lücken d. Feindschaft in theolog.-wissenschaftl. Fragen, d. durch äußeren Druck in Fragen zum Leben d. Wissenschaft, d. Haltung d. Jugend in eine unfreundliche gebracht, d. Gegensätze entstehe Umgebung, der Kirche noch Schaden auf Dauer zu.